

Schuljahr 20\_\_ / \_\_

**Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht (§ 37 (3) GSO)**

Die Schülerin / Der Schüler \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_ ist

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
Datum Uhrzeit Uhrzeit

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Datum Datum

vom / von der \_\_\_\_\_ zu beurlauben.  
Unterricht / Schulveranstaltung

Grund: \_\_\_\_\_

**Genehmigt durch:** \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

**Kenntnis genommen:** \_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigter / volljähriger Schüler

Weiterleitung an den Oberstufenkoordinator/ Klassenleiter \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Der Schüler kann nicht am Unterricht teilnehmen; die Ursache hierfür ist voraussehbar gewesen, z.B. Führerscheinprüfung. Der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte hat rechtzeitig vor dem Ereignis die Genehmigung der Freistellung (Beurlaubung) vom Unterricht einzuholen. Über die Freistellung entscheidet auf Grund eines von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler gestellten formlosen schriftlichen Antrags oder des entsprechenden Formblattes ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer oder ein Mitglied des Direktorates. Eine selbstständige Befreiung durch die Eltern oder den volljährigen Schüler ist nicht möglich. Beurlaubungen für Arzttermine o.a. werden restriktiv behandelt, sie sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Schuljahr 20\_\_ / \_\_

**Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht (§ 37 (3) GSO)**

Die Schülerin / Der Schüler \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_ ist

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
Datum Uhrzeit Uhrzeit

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Datum Datum

vom / von der \_\_\_\_\_ zu beurlauben.  
Unterricht / Schulveranstaltung

Grund: \_\_\_\_\_

**Genehmigt durch:** \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

**Kenntnis genommen:** \_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigter / volljähriger Schüler

Weiterleitung an den Oberstufenkoordinator/ Klassenleiter \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Der Schüler kann nicht am Unterricht teilnehmen; die Ursache hierfür ist voraussehbar gewesen, z.B. Führerscheinprüfung. Der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte hat rechtzeitig vor dem Ereignis die Genehmigung der Freistellung (Beurlaubung) vom Unterricht einzuholen. Über die Freistellung entscheidet auf Grund eines von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler gestellten formlosen schriftlichen Antrags oder des entsprechenden Formblattes ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer oder ein Mitglied des Direktorates. Eine selbstständige Befreiung durch die Eltern oder den volljährigen Schüler ist nicht möglich. Beurlaubungen für Arzttermine o.a. werden restriktiv behandelt, sie sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.